Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Ar. 7

Berausgegeben am 14. Juli

1917

Inhalt:	6	eite	Mathrud out Sausaalb	te
Die rechtlichen Boraussehungen der Fürsorgeerziehung Zur Militär-Hinterbliebenenbersorgung der Witwek mit denn dier Kindern Hinfsdienstgeses und Absehrschein Ermenunterstützungsauswand und Kransengeld		51 52	Anspruch auf Hausgelb. Sitzschlag als Betriebsunsall. Die Arbeit braucht nicht über bas Maß gewöhnlicher Betriebsarbeit hinauszugeben . 1. Der Einflug der Berheitatung rentenbezugsberechtigter Bersonen auf den Beiterbezug der Kente. 2. Besserung in der Erwerbsbeschräntung in gesundheitlicher hinsicht	Э
				•

Die rechtlichen Voranssehungen der Fürsorge- Treiben als höchst gemeingefährlich und sittlich vererziehnng.

Das "Berliner Tageblatt" brachte am 28. Juni 1917 die Mitteilung, daß das Kammergericht in einem Beschluffe vom 27. April 1917 den Grundsat aufgestellt habe, ber Staat habe ein Recht auf politijde 3mangegefinnung feiner minderjährigen Burger. Ein Minderjähriger war wegen betätigter radital=politischer Unschauung vom Vormundschaftsgericht in Zwangerziehung genommen. Das Landgericht hatte diesen Beschluß aufgehoben. Sei die politische Anschauung des Jugendlichen auch tief beklagenswert, tonne fie doch nicht jur Berhangung der Fürsorge-erziehung führen. Diese fei nur gulaffig, wenn eine Berwahrlofung oder fittliche Berderbnis des Minderjährigen verhütet werden solle. Neberspannte oder selbst gemeinschädliche politische Gesinnung und ihre Betätigung seien aber nicht als sittliche Mängel anzusehen, sofern nicht in Berbindung damit Sandlungen betätigt würden, welche für sich allein darauf hindeuten. Diese Boraussetzungen verneint das Landgericht. Es meint schließlich noch, daß eine Türforgeerziehung nur dann zu verhängen fei, wenn fie boraussichtlich Erfolg haben werde. Durch einschneis dende Zwangsmagnahmen, die ihm für das ganze Leben einen Makel geben, würde der Minderjährige aber um so verbitterter und gesellschaftsfeindlicher werden.

Das Kammergericht als letzte Instanz hat anders entschieden. Die Ablehnung der politischen Ansschauung als eines ausreichenden Grundes zur Ans ordnung der Fürsorgeerziehung verkenne durchaus das Wesen der Erziehung eines deutschen Kindes. Wenn der nationale Sinn so wenig gepflegt, so durch= aus irrgeleitet oder auf unrichtige Wege geraten sei, so müsse, solange es noch Zeit sei, schleunigst auf die Erziehung in deutscher Gesimmung hingewirkt wers den. Das Kammergericht sagt dann weiter:

Demgegenüber tann ber hinweis auf bie angebliche politische Gefinnung, bie, wenn fie auch überfpannt ober gar gemeingefährlich fein wurbe, zu achten fei, nicht von ausschlaggebenber Bebeutung fein. Denn welcher poliausschlaggebender Bedeutung sein. Denn welcher politischen Richtung auch immer ein Minderjähriger in seinem späteren Leben sich anzuschließen gewillt ist, so ist es doch, solange der Minderjährige. . . der Erziehungsgewalt Dritter untersteht, Sache der verantwortlichen Stellen, dastir zu sorgen, daß in nationalem Sinne auf den Minderjährigen eingewirft wird, und die Gesahr einer sittlichen Berwahrlosung ist ohne weiteres gegeben, wenn es sich herausstellt, daß der Minderjährige bei dem gegenwärtigen Stande seiner Erziehung dem Baterlande entstrembet ist oder gar seindlich gegenübersieht.

Das Kammergericht meint weiter, daß zwei Bestrafungen des Jugendlichen — eine zu 30 Mt. Geldftrafe wegen Abhaltung einer nichtgenehmigten Ber-jammlung und die andere zu 10 Tagen Gefängnis wegen Teilnahme an einer Demonstration zur Berbesserung der Ernährungsverhältnisse, für welch letstere Strafe mit Rüdsicht auf die bisherige gute Führung Strafausschub mit Aussicht auf späteren völligen Erlag der Strafe bewilligt worden war - fein werflich erscheinen ließen.

Soweit die wesentlichsten Tatsachen.

Der Fall drängt zu einer Untersuchung, welche rechtlichen Boraussehungen gur Verhängung der Gur=

sorgeerziehung gegeben sein müssen. Daß Erziehung besser ist wie Bestrasung, hat fich im Laufe der Zeit immer mehr als anzuwenden= der Grundfat durchgesett. Berhütung von Straftaten ift das Biel, dem die moderne Gefetgebung gufteuert. Die frühere Gefetgebung hat in nur ungureichender Weise diesem Gedansen Rechnung getra-gen. Das Strafgesethuch vom 15. Mai 1871 bestimmt in §§ 55, 56:

§ 55. Ber bei Begehung einer Sandlung bas zwölste Lebensjahr nicht vollendet hat, tann wegen berfelben ftraf-

rechtlich nicht verfolgt werben.

Gegen benfelben können jedoch nach Maggabe ber lanbesgesehlichen Borschriften bie jur Besserung und Beauffichtigung geeigneten Dagregeln getroffen werben. Insbesondere fann die Unterbringung in eine Erziedungsoder Besserungsanstalt ersolgen, nachdem durch Beichlug ber Bormundschaftsbehörde die Begehung der Sandlung

feftgeftellt und die Unterbringung für gulaffig ertlart ifi. er bas zwölfte, aber nicht bas achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine ftrafbare Sandlung begangen hat, ift freizusprechen, wenn er bei Begehung berfelben bie gur Ertenntnis ihrer Strafbarfeit erforderliche Ginficht nicht

befaß. In bem Urteile ift ju bestimmen, ob ber Angeschuldigte feiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungsoder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er solange zu behalten, als die der Anstalt dorgesette Berwaltungsbehörde solches für ersorderlich erachtet, jeboch nicht über bas vollendete awangigfte Lebens.

In fast allen Bundesstaaten sind hierzu Ausführungsgesetze ergangen. In Breußen durch das Gefet betreffend die Unterbringung verwahrlofter Rinder bom 13. Marg 1878. Im § 1 hieß es:

Ber nach Bollendung bes fechsten und vor Bollendung bes zwölsten Lebensjahres eine strafbare handlung bezeicht, kann von Obrigkeits wegen in einer geeigneten Familie ober in einer Erziehungs- ober Besterungsanstalt untergebracht werben, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschäffenheit der strafbaren handlung auf die Restaulisseit der Kraisbaren handlung auf die Restaulisseit der Kraisbaren Graisbar des Die Berfonlichfeit ber Eltern ober fonftigen Ergieher bes Kindes und auf bessen übrige Lebensverhältnisse zur Ber-hütung weiterer sittlicher Berwahrlosung ersorberlich ist. Rach den Borschriften beider Gesetze war also

die Boraussetzung der Zwangserziehung die Be-gehung einer strafbaren Handlung. Die Landesgesetze mehrerer Bundesstaaten waren jedoch über biesen Rahmen hinausgegangen und hatten die Zwangserziehung für zuläffig erklärt bei einer Ge-fährdung des sittlichen Wohls durch die Eltern oder sonstigen Fürsorger. Wit Rücksicht hierauf hat das Bürgerliche Gesethuch dann in den §§ 1666 und 1838 folgendes bestimmt:

§ 1666. Bird bas geistige ober leibliche Bohl bes Ainbes baburch gefährbet, bag ber Bater bas Recht ber Sorge für die Berson bes Kindes migbraucht, bas Kind bernachläfigt ober sich eines ehrlosen ober unstitlichen Ber-

für gegeben hält. Es bedarf also nur wieder der jund Berweisung einer Sache an den Großen Senat, um Landesrechtes. diese für das Gastwirtsgewerbe so überaus wichtige Frage endgültig zu klären.

Daß im fünften Jahre der Birksamkeit der Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung Streit hieruber noch immer befteht, ift jedenfalls ein gang unerfreulicher Zuftand.

Rud. Biffell.

Wann verjähren Innungsbeiträge?

Gin Kleinmeister, der am 7. November 1900 bei ber Gemeindebehörde seinem Gewerbebetrieb angemelbet hatte, erhielt am 27. April 1914, also 14 Jahre wach seiner Gewerbeanmeldung, die Mitteilung, daß er der Maler=(Zwangs=)Innung als Mitglied ange= hore und für die zurüdliegenden 13 Jahre die Innungsbeiträge innerhalb 14 Tagen zu zahlen habe. Me Zahlung nicht erfolgte, verfügte das Boll-streckungsamt die Pfändung. Dem Ginwande, daß nach § 2 des fächstischen Gesetzes, die Ausführung des B.G.B. betr., wonady öffentlich-vechtliche Ansprüche in vier Jahren verjähren, und daß die Forderungen der Zwangeinmungen an ihre Mitglieder zu den öffentlichrechtlichen Leistungen gehören, gab die Gemeinde (Innungsauffichtsbehörde) in folgender Entscheidung, Die wir im Wortlaut folgen laffen, dem Ginfpruch

Die Innungen find im öffentlichen Interesse aufrecht zuerhaltende Korporationen, die nach berschiedenen Richtungen der Aufsicht der Berwaltungsbehörden untersteben. Gie find mit ber Erfüllung bem öffentlichen Intereffe bienender Aufgaben betraut und bem Staate gegenüber bernender Aufgaben betraut und dem Staate gegenüber verpslichtet. Zu ihrer Durchsührung sind ihnen, ihren Mitgliedern und Dritten gegenüber verschiedene öffentlichrechtliche Besugnisse gegeben. Deshalb werden sie in Literatur und Rechtsprechung den juristischen Personen des öffentlichen Rechtes zugesprochen. Folgt schon hieraus, daß die von den Innungen zum Bersolg ihrer Aufgaben erhobenen Beiträge öffentlichrechtlicher Art sein müssen, wird dies noch gestützt durch § 89 G.D., der sie wegen der Beitreidung ganz den Abgaben und Gebühren des öffentlichen Rechts gleichstellt. Die Beiträge sind deshalb nach übereinstimmender Auffassung von Literatur und Rechtsprechung als Ansprüche des öffentlichen Rechtes anzusehen.

Belder Berjährungsfrift biefe Beitrage unterliegen, ist in Literatur und Rechtsprechung sehr bestritten. Die Gewerbeordnung enthält hierüber keinerlei Bestimmung. Auch landesrechiliche Borschriften bestehen nicht. Deshalb neigt die eine Meinung dahin, die Borschriften bes Bürgerlichen Gefetbuches eingreifen zu laffen, andere halten bies

ohne weiteres nicht für zuläffig.

Sind die Innungsbeitrage öffentlich-rechtlicher Art, fo unterliegen fie auch für die Berjahrung in erster Linie den Borschriften des öffentlichen Rechtes und die Bestimmungen bes burgerlichen Rechtes wurben nur angulven-ben fein, soweit bies burch Borfchriften im Burgerlichen Gefenbuche ober in ber Gewerbeordnung begründet mare. Solche Borschristen sind aber nicht vorhanden. Deshald sind die Borschristen bes Landesrechtes für öffentliches Recht heranzuziehen. Allerdings enthält auch das sächsische öffentliche Recht leine Bestimmung über die Berjährung von Ansprüchen des öffentlichen Rechtes im allegem ein en, wohl aber wird in den Gesehen vom 18. Juni 1898 und vom 29. Juni 1910 die Berjährung öffentlich-rechtlicher Ansprüche behandelt, in § 2 des Gestand vom 18 Tuni 1898 die der Rechübren und Auslagen fetjes vom 18. Juni 1898 bie ber Gebubren und Auslagen bes Staates, ber Rirchen, Gemeinden mit Ginfchluß ber Kirchen- und Schulgemeinden und anderer Rommunalverbände und in § 1 des Gefetes vom 29. Juni 1910 bie ber Rücktände birefter Steuern des Staates, der poli-tischen, Kirchen- und Schulgemeinden, der Kirchen- und Be-zirksverbände sowie die Rücktände von Mitgliedsbeiträgen Umlagen öffentlich-rechtlicher Körperschaften

Rach § 89 Abf. 3 G.D. werben nun bie auf Grund bes Statuts ober ber Rebenstatuten umgelegten Beiträge fowie die für Benutung der Innungseinrichtungen zu entrichtenden Gebühren auf Antrag des Innungsvorstandes auf dem für die Beitreibung der Gemeindeabgaben landesrechtlich vorgesehenen Wege zwangsweise eingelaubesrechtlich vorgesehenen Bege zwangsweise eingezogen. Daraus folgt, daß auf die Beiträge gleichmäßig diejenigen Grundsäte Anwendung sinden follen, welche laubesgesehlich für das Berwaltungszwangsversahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen erlassen sich bis Keitreibung fange beinest mich bisserweise bei Wirkleibung fange beitreibung in bei Reitreibung ber beitreibung bei Reitreibung bei Reit wegen Beitreibung von Gelbbetragen erlassen jud. It bie Beitreibung sonach privilegiert, muß villigerweise dem Schuldner hier auch berselbe Schutz durch die Möglichkeit der Berjährungseinrede gegeben werden wie den sonstigen Schuldnern öffentlich-rechtlicher aus diesem Geset beizutreibender Gelbsorderungen. Demnach wäre mangels besondberer Borschriften auf die Junungsbeiträge dieselbe Berjährungsfrist anzuwenden, der die Gemeindeabgaben unterliegen unterliegen.

Gemeinbeabgaben find öffentliche Laften. Bu biefen gehören als Gemeinbeleiftungen die Steuern. Die Berjahrung der Rudftande diretter Steuern regelt § 1 bes Gefetes vom 29. Juni 1910. Die Unwendung biefer Bor-Gefetes vom 29. Juni 1910. Die Anwendung vieser Borschrift auch auf die Junungsbeiträge erscheint um so gerechtsertigter, da sie ausdrücklich auch gilt für nichtbebördliche Forderungen, nämlich für Rückftände von Witgliedsbeiträgen und Umlagen öffentlich-rechtlicher Körperschaften
bes Landesrechtes. Hinzu kommt, daß nach § 100 G.D.
die Beiträge der Zwangsinnungen durch Zuschläge zur
Gewerbesteuer erhoben werden können. 19

eiı

au

tij

ťα

iπ

ha

Aı

fö

 $\mathfrak{B}_{\mathfrak{t}}$

jäl

 $\mathfrak{B}_{\mathfrak{e}}$

zu ge

hir

 $\mathfrak{L}\mathfrak{a}$

for

bo

Dei ab me

ent ich ori dai W.

au

ſο Gr:

ber

pol

gar

aug tifd

folo

Dri

baf

jäh Bei

ber

gen ift

ftro

ftro jan

bef

gen

Die Innungsbeitrage verjähren bem-nach in brei Jahren, vom Ablauf bes Ralenber-jahres an gerechnet, in bem fie fällig geworben find. Auch die übrigen Borschriften des Gesethes haben bann auf die Berjährung Anwendung zu finden. (Unterschrift.)

Auf Beschwerde der Zwangeinnung stellte sich die Kreishauptmannschaft auf den gleichen Standpunkt und wies die Beschwerde mit folgender Begrün-

dung ab:

"Die Gewerbeorbnung baw. bas Reichsrecht enthält über bie Berjährung ber Innungsbeitrage teine Borichriften, und biefe Berjährung ift, im Gegensat zu anderen Bunbesstaaten, in Sachsen auch landesgesetlich nicht befonbers geregelt.

pejonders geregeit.

Rach dem Urteil des Reichsgerichts vom 11. Juli 1898
find Innungsbeiträge als öffentliche Abgaben im Sinne
von § 70 Abf. 3 Ger. B.G. anzusehen, da die letteren alle Leistungen in Geld mit umfassen, zu benen die Angehörigen einer öffentlichen Körperschaft dieser auf Grund einer dem öffentlichen Rechte angehörenden Norm verpflichtet

Run bestimmt bas fachfische Gefet, die Berjahrung biretter Steuern und verwandter Leiftungen betreffend, bom 29. Juni 1910 in § 1: "Rücftande usw. sowie Rudftanbe bon Mitgliebsbeitragen öffentlich-rechtlicher Rorpereine fürzere Berjahrungsfrift beftimmt ift, in brei Jahren von Ablauf bes Ralenberjahres an gerechnet, in bem bie Beitragsforberung fällig geworben ift." Unter biefe Gefebesvorschrift fallen aber nach bem angezogenen Reichegerichtsurteil auch bie Innungsbeitrage und bie angefochtene Entscheibung bes Stadtrates war beshalb gutreffenb.

hieran mag auch bie Tatfache nichts ju anbern, bag ber Stabtrat in bem Falle bes Malers A. in ber Entfceibung bom 6. Februar 1915 einen anberen Stanbpuntt eingenommen und Innungsbeiträge als ber 30jährigen Berjährungsfrift unterliegend erklärt hat.

(Unterfchrift.)" Rach § 89 Abs. 4 der G.O. ist diese Entscheidung endgiltig. Obwohl es sich im vorliegenden Falle um Entscheidungen fächstischer Aufsichts- resp. Verwaltungsbehörden handelt, ist die vertretene Rechtsaufsassung auch für andere Bundesstaaten zutreffend. Jür Innungsbeiträge kommt die kurze Verjährungsfrift, wie sie sie für öffentlich-rechtliche Abgaben besteht, zur Anwendung.

Dresden.

2B. Bud.

schluß aufgehoben hatte, wurde der Antrag wieder abgelehnt. Der Juftigminifter hatte in der Berhandlung gemeint, daß der die Fürsorgeerziehung anordnende Beschluß durch die Aufhebung durch das Oberlandesgericht jeden Wert als gesetzgeberisches Mate-rial verloren habe. In der Diskussion wurde gesagt, es sei allerdings bedauerlich, wenn gerichtliche Entscheidungen diefer Urt ergingen und erft durch Entscheidungen letter Instanz aufgehoben werden mußten. Man follte glauben, daß bei uns folche gericht= lichen Entscheidungen nicht vorkommen könnten. Un= möglich könne ernsthaft befürchtet werden, daß nicht im Inftanzenwege eine Abhilfe gegen derartige miß= bräuchliche Gerichtsentscheidungen zu erhalten fei. Bon anderer Geite wurde betont, daß ein Baragraph wie der hier in Frage kommende niemals vor Miß= brauch geschützt sei, wenn Richter ihn handhaben, beren Blid nicht gang ungetrübt sei, beren Blid nicht die alleinige Aufgabe des Richters unverrückt im Ange behielte.

Der jeht vorgekommene Fall zeigt, daß mißbräuchliche Entscheidungen doch möglich find, möglich sind gerade in der letten Instanz. Er zeigt, daß der Blid des Richters auch getrübt sein fann von irgendwelchen ihm selbst ganz offenbar nicht einmal bewußt gewordenen Leidenschaften. Das, was heute möglich ift, fann natürlich immer wieder möglich fein. Darum geht die Bedeutung des Rammergerichts-beschlusses auch weit über den Gingelfall hinaus. Jede sich in Oppositionsstellung zur jeweiligen Re-gierung besindliche Partei kann von dem hier ausgesprochenen Grundsatz betroffen werden. Jede sich gegen die Regierung richtende Bewegung ift der Gefahr ausgesetzt, von den Machthabern als unsittlich angesehen zu werden. Wir haben Beispiele genug babon zu berzeichnen. Wer hat in Breugen-Deutschland nicht schon als staatsfeindlich gegolten! Die Bolen, die Danen und die fonftigen Angehörigen eines von den deutschen Grenzen umfagten Bolts-fplitters, die von ihrem Bolte, feinen Anschauungen, feiner Sprache und damit feiner Rultur nicht laffen wollten. Und vor allem die Arbeiterklasse in ihrem Streben nach gleichberechtigtem Unteil im inneren Staatsleben. Jeder, der minderen Rechts ift und bolles Recht erstrebte, hat schon als staatsfeindlich gegolten. In einer bon wilben politischen Leidenichaften burchtobten Beit ift ber bom Rammergericht aufgestellte Grundsatz ein probates Mittel zur Unterbrudung einer unbequem empfundenen politischen Meinung. Was ist nationale Gesinnung? Wir brauchen nur den Blid auf die Geschichte unseres Wir Vaterlandes zu lenken, um zu erkennen, daß die Anssichten darüber in wilder Weise geschwankt haben. Wo die nationalen Leidenschaften entfacht find, verlieren auch bie Richter ben flaren, ungetrübten Blid unb bann ift nicht nur die Gefahr einer wirklichen Rlaffenjustiz gegeben, dann ift die Gefahr gegeben, bag richterliche Urteile ergeben nicht nach rein rechtliden Erwägungen, fonbern aus bermeintlichen Gründen ber Staats = rafon. Webe einer Juftig, Die fich von politifchen Bemeggrunden leiten lagt, für die Grunde

Diefer Beichluß die Rotwendigfeit bagu.

Das zu betonen haben gerade wir Arbeiter alle Urfache, denn wir alle fonnen unter die Zwangsgewalt soicher richterlichen Entscheidungen fallen, wie fie hier bom Rammergericht gefällt ift.

So fehr auch die rechtlichen Erwägungen biefes gerichtlichen Urteils falich find, jo febr ift die Gefahr gegeben, daß ähnliche Urteile fich wiederholen tonnen. Bielleicht in noch ichlimmerer Beife.

Hub. Biffell.

Bur Militär: Sinterbliebenenverforgung ber Witwen mit mehr benn bier Rindern.

Die zum Gegenstand so vieler Erörterung ge-wordene Streitsrage der Militärhinterbliebenenverforgung, ob den Sinterbliebenen eines im Felde Gefallenen lediglich die Kriegsversorgung oder die all= gemeine Berforgung mit den Rricoszuschlägen gu= focht, ift nunmehr gu einem vorläufigen, jedenfalls aber noch nicht endgiltigen Abichluß gefommen. Bon Bedeutung ift diese Frage allerdings nur für die Bitwe mit mehr benn vier Kindern. Steht ihr die allgemeine Berforgung mit den Ariegsgufchlägen gu, fann ber Betrag der allgemeinen Berforgung den Sächstbetrag ber für den Gefallenen maßgebenben Bollrente nicht überfteigen. Diefer Betrag ift aber bon ber Witwe und vier Rindern gerade erreicht, fofern der Gefallene mir gewöhnlicher Soldat war. Bei fünf Rindern würden ichon die Beguge der hinterbliebenen um insgesamt 60 Mf. gefürzt werden. Steht den Hinterbliebenen jedoch lediglich die Kriegsverforgung zu, kommt eine solche Kürzung nicht in Frage.

Wir haben uns in der "Rechtsbeilage" auf den Rechtsstandpunkt gestellt, daß lediglich die Rriegsversorgung zu gewähren ist (zu vergl. "Rechtsbeilage" zu Rr. 24, sowie Rr. 43 des "Correspondenzblatts" 1915 und "Rechtsbeilage" Rr. 1 1916). Zur Klärung diefes Streites ift in einem geeigneten Falle bas Landgericht Berlin I angerufen. Es hat am 1. Mai 1917 zugunften der Sinterbliebenen entschieden und den Standpunkt bertreten, daß die Kriegsberforgung zu gewähren fei. In der Begründung des Urteils

"Das Militärhinterbliebenengefet vom 17. Mai 1917 tennt bie allgemeine Berforgung und bie Kriegsverforgung. Die §§ 12 bis 16 a. a. D. regeln bie allgemeine Berforgung für bie hinerbliebenen von Militarpersonen ber Unter-tlaffen. Diefe allgemeine Berforgung wird gewährt, wenn ber Tob mahrend der Bugehörigfeit jum attiben Beere entder Tod während der Zugehörigkeit zum aktiven heere entweber infolge einer Dienstbeschädigung oder nach zehnjähriger Dienstzeit eingetreten ist. Die Kriegsversorgung wird in
den §§ 19 ff. a. a. D. geregelt. Sie wird verschieden bemessen, je nachdem, ob die allgemeine Bersorgung zusteht
oder nicht. (§§ 20 und 21 a. a. D.) Im ersten Falle
werden gewisse Zuschüsse zu der allgemeinen Bersorgung
gewährt, im letzteren Falle bestimmte Sähe. Der Beklagte
hat geltend gemacht, daß nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 29 Ziffer 4 a. a. D. die Gebührnisse der allgemeinen Bersorgung und die der Kriegsversorgung nebeneinander gewährt würden. daß auch die Sinterbliebenen einander gewährt wurden, baß auch die hinterbliebenen der im Gelbe gebliebenen oder ber infolge einer Rriegsberwundung geftorbenen Goldaten in erfter Linie Anfpruch auf bie allgemeine Berforgung hatten, wie bie Rriegsbeichabigung, welche ben Tob verurfacht habe, regelmäßig auch als eine Dienftbeschäbigung anzuseben fei. Die Kläger haben bemgegenüber behauptet, daß bie Borichrift bes § 29 Biffer 4 a. a. D. fich nur auf bie Galle begieben tonne, in benen beibe Berforgungen nebeneinanber gewährt werben weinen beide Bersorgungen nebeneinander gewährt werden mussen namlich auf die der Offiziere und Kapitulanten, nicht aber gelten können für die Ehefrauen und Kinder der von den Klägern vorden. Auf einem Gebiet, auf dem kaum einer mit einer Meuorientierung hätte einsehen wollen, zeigt uns dieser Beschluß die Rotwendiaseit dazu. nen, wenn et an einer Rriegebienftbefchabigung geftorben

haltens schuldig macht, so hat das Bormundschaftsgericht | des Strafgesethuches abgeändert worden; doch kommt Die gur Abwendung ber Gefahr erforberlichen Dagregeln ju treffen. Das Bormundichaftsgericht tann insbesondere anordnen, bag bas Rind jum 3wed ber Erziehung in einer geeigneten Familie ober in einer Erziehungs- ober Befferungsanftalt untergebracht wird.

(Mbfat 2 tommt nicht in Betracht.)

§ 1838. Das Bormunbichaftsgericht tann anordnen, bag ber Mundel jum 3mede ber Erziehung in einer geeigneten Familie ober in einer Erziehungs. ober Beffeungsanftalt untergebracht wirb. Steht bem Bater ober Mutter bie Gorge für die Berfon bes Mundels gu, jo ift eine folche Anordnung nur unter ben Boraus. febungen bes § 1666 gulaffig.

Unter zwei Boraussetzungen mar jett also im gangen Reichsgebiet die Berhängung der Zwangs-erziehung möglich. Es blieb jedoch noch der Fall einer sittlichen Bermahrlofung der Kinder offen, in dem dieselbe den Berjonen der Ergiehungsgewalt nicht zur Last gelegt werden konnte und ohne daß fie sich in einer strafbaren Sandlung des Jugendlichen dosumentierte. Um nun auch hier eingreifen zu fonnen, bestimmte das preugische Gejet über Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger bom 2. Juli 1900 das Folgende:

§ 1. Gin Minderjähriger, welcher bas achtzehnte Lebensjahr noch nicht bollenbet hat, tann ber Fürsorge-

erziehung überwiesen werben:

1. wenn bie Boraussetungen bes § 1666 ober bes § 1838 bes Burgerlichen Gefetbuches vorliegen und gur Berhütung der Berwahrlosung des Minder-jährigen die anderweitige Unterbringung erforder-lich ist. Eine nach dem Ermessen des Bormund-schaftsgerichts geeignete Unterbringung aber ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht erfolgen

2. wenn ber Minberjährige eine ftrafbare hanblung begangen hat, wegen ber er in Anbetracht feines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt wer-ben fann, und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Personlichfeit ber Eltern ober fonftigen Erzieher und bie übrigen Lebensverhaltniffe gur Berbutung weiterer fittlicher Bermahrlofung bes Minberjagrigen erforderlich ift;

wenn die Fürforgeerziehung außer biefen Fallen wegen Ungulanglichteit ber erziehlichen Einwirtung ber Eltern ober fonstigen Erzieher ober ber Schule gur Berhütung bes völligen sittlichen Berberbens

bes Minberjährigen notwendig ift.

Die Möglichkeit zu derartigen gesetlichen Borschriften boten die Artifel 135, 3 des Ginführungs. gefetes zum Bürgerlichen Gefetbuch. In diesen wird bestimmt:

Artikel 185: Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Borschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger. Die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschabet der Borschriften der §§ 55, 56 des Strasgesetzluchs nur zulässig, wenn sie von dem Bormundschaftsgericht angeordnet wird. Die Anordnung kann außer den Fällen der §§ 1666, 1838 B.B. nur erfolgen, wenn die Zwangserziehung zur Berhütung des dölligen sittlichen Berderbens notwendie ist dig ift.

Die Sambesgefete tonnen bie Entidelbung barüber,

Die Landesgesetz tönnen die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, bessen Iwangserziehung angeordnet ift, in einer Familie oder in einer Erziehungsoder Besserungsanftalt unterzudringen sei, einer Berwaltungsbehärde übertragen, wenn die Unterdringung auf öfsentliche Kosten zu ersolgen hat.

Artitel 3. Soweit in dem Bürgerlichen Gesethuch oder in diesem Gesetze die Regelung den Landesgeschen vordesalten oder bestimmt ist, daß landesgeschliche Vorschriften underührt bleiden oder erlassen werden konnen, bleiden die bestehenden landesgeschlichen Borschriften in Kraft und können neue landesgeschliche Korschriften erlassen werden.

In etwas war auch burch Artikel 84 des Ein- der Beschwerbeinstanz das Oberlandesgericht in führungsgesehes zum Bürgerlichen Gesehbuch § 55 Rassel den die Zwangserziehung aussprechenden Be-

es hier nicht in Betracht.

Reichsrechtlich ist also Voraussetzung der Zwangserziehung, wenn das Erziehungsrecht dem Bater oder der ehelichen oder unehelichen Mutter gesteht und zwar gleichgiltig, ob der Bater oder die Mutter die elterliche Gewalt hat oder nicht —, daß entweder das Kind eine strafbare Handlung begangen hat oder dem Bater oder der Mutter die Berwahrlosung des Rindes gur Laft fällt. Nur wenn das Ergiehungsrecht dem Bormund oder Bf leger aufteht (und nicht der Bater oder die Mutter Bormund oder Bfleger find), ift die Zwangserziehung reichsrechtlich ohne besondere Boraussetungen gulaffig.

Darüber hinaus gestattet Artisel 135 des Ein-führungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die Zwangserziehung zuzulassen, wenn das Kind ohne Berichulden bes ergiehungsberechtigten Elternteils verwahrlost ist. Die Anwendung der Zwangs-erziehung kann jedoch nur erfolgen, wenn diese zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens not-

B to S to S

fo

î‡ je

w

<u>ම</u> ම

gu

al

dı W

bı

V

W

b

m

11

I i

m

be

wendig ift.

Ausgegangen ift die Gesetzgebung, wie wir gefeben, über die Zwangserziehung von dem Berftog strafrechtlicher Bestimmungen. Sie ist jedoch nicht dabei stehen geblieven und gut aug und für die Zusals Anzeichen drohender Berwahrlosung für die Zusals Anzeichen drohender Berwahrlosung mitherücklicht. Nas dabei stehen geblieben und hat auch andere Momente laffung der Zwangserziehung mitberücksichtigt. turgemäß konnte das Gesetz eine bestimmte Defini-tion der Verwahrlosung oder des sittlichen Verder-bends nicht geben. Es hätte jedoch bestimmen können, was als Verwahrlofung oder sittliche Verderbnis n icht gilt. In zweisacher Hinsche beeterne ratung des Bürgerlichen Gesethuches der Versuch gemacht, das das geschehe. Es wurde beantragt, das das Verhalten des Laters in religiöser oder politischer Hinsicht oder die Einwirtung des Baters auf das Rind nach die. sen Nichtungen hin als einen Mißbrauch, eine Bernachlässigung oder als ein ehrloses oder unsittliches Verhalten zu erachten. Es sei — so wurde zur Begründung biefes Antrags angeführt - ich on vorgefommen, daß ein Amtsrichter ein Rind feinen Eltern wegen fozialdemofratischer Erziehung weggenommen und in einer Befferungsanftalt zur Bwangserziehung untergebracht habe. Es wurde in der Beratung anerkannt, daß Zwangs-erziehung lediglich deshalb, weil sein Bater ein Sozialdemokrat sei, ein Misbrauch sei. Aber jedes Gefet könne im einzelnen Falle migbrauchlich angewendet werden; jeder Fall der Röglichkeit eines Mißbrauches könne nicht im Gesetz getroffen werden.

Bei der zweiten Beratung im Plenum wurde in der Sitzung am 26. Juni 1896 wieder ein gleicher Antrag gestellt. Zur Begründung wurde angeführt, daß ein Amtsrichter den Bater eines jungen Mannes aufgeforbert habe, er solle dahin wirken, daß fein Sohn aus einem Turnberein austrete. Der Turnverein sei offenbar sozialdemokratisch, denn er habe fogar zwei Stunden lang mal eine rote Fahne aufgehißt. Der Bater migbrauche fein Recht, denn fonft habe er dafür zu forgen, daß der Sohn erstens aus dem Verein austrete und zweitens nicht wieder eintrete. Der Bater habe gemeint, das ginge nicht und baraushin sei ihm das Erziehungsrecht genommen. Das Landgericht in Hanau habe dem Beschluß des Amtsgerichts bestätigt. Mit Rudficht darauf, daß in der Beschwerbeinstanz das Oberlandesgericht in

führen. Zum Schluß sei darauf hingewiesen, daß der | ständiger Unterhalt in einer Anstalt gewährt worden Abkehrschein keineswegs gleichbedeutend ist mit dem Zeugnis, das nach § 630 B.G.B., § 113 Abs. 1 G.O. bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder, wie § 113 Abs. 1 G.O. sagt, beim Abgange des Arbeiters von ihm verlangt werden kann. Dieses Zeugnis kann selbst dann verlangt werden, wenn die Arbeit rechtswidrig verlassen ist (vorbehaltlich der Rechte des Ar= beitgebers aus § 273 B.G.B., wenn ihm ein fälliger Gegenanspruch aus demfelben Rechtsverhältnis gufteht). Der Abfehrichein fann bagegen, wie erwähnt, nur in den Fällen der Auflösung des Arbeitsverhalt= nisses durch den Arbeitgeber oder mit feiner Zustim= mung oder beim Ausscheiden gufolge wichtigen Grundes beamsprucht werden. Huch inhaltlich deden sich Arbeitszeugnis und Abkehrschein nicht.

Rechtsanwalt Beine, Bielefeld.

Armenunterstützungsaufwand und Krankengeld.

Der Schmied B. war am 10. Oftober 1914 als Mitglied einer Betriebsfrankenkaffe erfrankt. ihm die Behandlung durch den überlafteten Raffenarzt nicht genügte, begab er sich in die Behandlung eines anderen Arztes, der ihn am 14. Oftober in das Krankenhaus verwies, wo K. am 10. Februar 1915 nach vorausgegangener vergeblicher Operation verstarb. Die Krankenkasse verweigerte die Uebernahme der Behandlungskosten und die Zahlung des Kranken- und Sterbegelbes. Auf die wegen der letteren Kassenleistungen von der Witwe anhängig gemachte Klage wurde die Kasse vom Oberversiche= rungeamt Stuttgart dazu verurteilt. Die Bahlung unterblieb jedoch, weil inzwischen der Ortsarmen-verband Stuttgart Ersat der Krankenhausver-pflegungskosten in Höhe von 311,40 M. beauspruchte. Die Vetriebskässe war zur Zahlung bereit, vertrat aber die Ansicht, daß der Anspruch voll aus dem ber Bittve zustehenden Krantengeld im Betrage von 309 Mt. für 103 anrechnungsfähige Krankheitstage a 3 Mf. zu beden sei. Die Folge wäre also die ge-wesen, daß die Witwe nichts erhielt. Sie erhob deshalb Beschwerde beim Bersicherungsamt Oberndorf mit der Begründung, daß ihr nach § 1506 Abs. 1 der R.B.D. unter allen Umständen das halbe Krantengeld verbleiben müßte. Das Versicherungsamt ber= trat jedoch den gleichen Standpunkt wie die Krankentaffe und erfannte durch Entscheidung vom 23. November 1916 dahin, daß der Anspruch des Orts-armenverbandes aus dem Krankengeld zu befriedigen sei. Gegen diese Entscheidung legte die Witwe wieder Berufung beim Oberversicherungsamt ein, bessen Spruchsammer Reutlingen durch Entscheidung bom 29. Märg 1917 der bon ihr bertretenen Auffaffung beitrat. In dem Urteil wird die Krantenfaffe schuldig erkannt, an den Ortsarmenberband Stuttgart den für die Behandlung und Berpflegung des B. im Krankenhause entstandenen Aufwand in Söhe von 311,40 Mt. zu erstatten, jedoch mit der Waßgabe, daß von diesem Betrag nur 108,30 Mt. aus dem der Witwe zustehenden Krankengeld, der Rest von 203,10 Mt. dagegen von der Krankenkasse zu Leisten gu Lasten der ihr neben der Krankengeldzahlung zustehenden Verpflichtung zur Krankenpflege zu leisten sind In der Begründung des Urteils wird gusges find. In der Begründung des Urteils wird ausge-führt: Rach § 1506 der R.B.O., welcher im § 1538 Biffer 3 bezüglich des Umfanges des Erfahanspruchs auf Rrantengeld für maggebend erflärt wurde, ift, soweit für Leistungen des Armenverbandes Ersat fügung, es darf daher nach § 1507 der N.B.O. dis aus dem Krankengeld beamsprucht werden kann, der Anspruch nur begründet dis zum halben Betrage Soweit das der Berufungsklägerin K. durch das des Krankengeldes. Rur wenn dem Kranken voll- Urteil der Spruchkammer Stuttgart vom 24. Fe-

ift, ift für bie Dauer diefes Unterhalts der Anfpruch auf Ersat bis zum bollen Betrage des Kranken-geldes begründet. Bollständiger Unterhalt in einer Anstalt ist aber nur dann gewährt, wenn der Untergebrachte aus dem Erwerbsleben ausgeschieden und in der Unftalt wirflich mit allen Lebensbedürf= niffen (auch Mleidung ufm.) verforgt ift. Die bloge Unterbringung (Berpflegung) im Rranfenhause ift dafür durchweg nicht als ausreichend anzusehen. Um einen bollständigen Unterhalt in diesem Ginn bat es fich nun bei der Unterbringung des verftorbenen P. in dem Städtischen Krankenhause Stuttgart-Cann-ftatt nicht gehandelt. Deshalb ist auch im vorliegenden Falle der Ersabanspruch, soweit er aus dem Kranfengeld Befriedigung zu finden hat, nur bis jum halben Betrage besfelben begründet. Dies habe die Entscheidung des Berficherungsamtes nicht berudfichtigt. Daneben habe fie außer acht gelaffen, daß nach § 1533 Biffer 2 ber R.B.O. Unterftupungen, bie der Krankenpflege entsprechen, auch bei Behandlung im Rrantenhause aus den ihnen ent= ipredenden Leistungen der Kranten = fasse nach § 1503 der R.B.O., also mit % des Grundlohns, nach welchem sich das Arankengeld bes Berechtigten bestimmt, zu erschen sind. Unter ben "entsprechenden Leistungen" der Krankenkasse sind Auswendungen zu verstehen, die die Krankenkasse für die Krantenpflege zu machen hat (§ 182 Ziffer 1 ber R.B.D), und zwar nicht nur aus dem Krankengeld des Berficherten, fondern neben diefem. Das nach berechnet sich die Ersatforderung:

a) Aus dem Erfat für Arankenpflege bie Gewährung von ärztlicher Behandlung und Arznei gleich % des Grundlohns (im vorliegenden Falle 6 Mf.) gleich 2,25 Mf. täglich, bei 120 Krankheitstagen 270 Mf.

b) Aus dem Erfat für Gewährung von Unterhalt im Krankenhaus nach dem oben Gejagten nur 14 des Grundlohns (an und für sich nach § 1533 Ziffer 3 der R.B.O. die Hälfte des Grundlohns, die sich aber in Anwendung des § 1506 der R.E.O. auf ein Viertel ermäßigt) gleich 1,50 Mf. täglich, bom 17. Oftober 1914 einschließlich auf 96 Werktage 144 Mf., zusammen 414 Mf.

Der Anspruch nach lit. a ist nicht aus bem Krankengelb, sondern aus den der Krankenpflege entsprechenden Leistungen der Arantenkasse, der Unipruch nach lit. b ist aus dem Krankengeld zu bestriedigen. Da als tatsächlicher Auswand des Ortsarmenberbandes Stuttgart jedoch insgesamt nur der Betrag von 311,40 Mf. in Betracht kommt, so hat auch die Erfahleiftung der Berufungebeflagten diefen Betrag nicht zu übersteigen. Es galt nun bei einem Gesamtbetrage von nur 311,40 Mt. den auf die Krankenpflege einerseits und den Unterhalt im Krankenhause andererseits entsallenden Anteil fest-zustellen. Es ergab sich so:

Su lit. a) oben
$$\frac{270 \cdot 311,40}{414}$$
: 203,10 Mt.
Su lit. b) oben $\frac{144 \cdot 311,40}{414}$: 108,30 "

Bufammen wieber 311,49 Dit.

Rudständiges Krankengeld steht zur Bereinisgung des Ersabetrages von 108,30 Mt. zur Ber-

ist. Mit Recht haben die Kläger ausgeführt, daß der Geset pflichtigen, die nach § 7 Abs. 3 durch den Aussichuß zu geber die oben erwähnte Unterscheidung innerhalb der striegsversorgung nicht vorgenommen hätte, wenn sich schon der Ueberweisung aur Beschäftigung nicht nach oder aus dem Bortlaute des Gesetzs ergebe, daß jede Kriegs-bienstbeschädigung zugleich auch eine Dienstdeschädigung sei. In diesem Falle hätte es der besonderen Bestimmung, woenn die allgemeine Bersorgung nicht zusteht", gar nicht bedurft. Es hätte dann, wie dei dem Mannschaftsversorsungsgeses genicht allgemeine Sotze nehrt. gungsgeset, genügt, allgemeine Sate nebst ben Kriegs-zuschlägen sestzuseten. Dienstbeschädigung und Kriegs-bienstbeschädigung sind etwas ganz Berschiebenes. Zweisel-los ift diese ihrem Besen nach auch eine Dienstbeschädigung Gie leitet aber ihre Berantaffung aus ben besonberen Ber-hältniffen bes Krieges ber. Um beswillen finbet fie eine besondere gesetliche Regelung. Wenn die Kläger geltend gemacht haben, daß derjenige, welcher im Felde vor dem Feinde salle, einer Kriegsdienstbeschädigung erliege und seinen hinterbliedenen den uneingeschränkten Anspruch auf die Kriegsdersorgung bieterlesse. Die Kriegsversorgung hinterlasse, so ift bem nur beigutreten. Die ben hinterbliebenen zu gewährenben Renten sind nach ben böheren Gagen ber §§ 20b und 21b a. a. D. au bemeffen, und zwar ungefürzt 400 Mt. jährlich für bie Klägerin zu 1. und je 168 Mt. jährlich für jeben ber Kläger Bu 2. nach Maggabe ber Borichriften bes § 30 a. a. D."

Daß sich der Reichsmilitärfiskus mit diesem Urteil zufrieden geben sollte, muß als ausgeschlossen gelten, denn es ift die Erledigung einer Reihe anderer Sachen bis zum endgiltigen Ausgang des schwebenben Rechtsstreits vereinbarungsgemäß gurudgestellt worden. Wir halten es jedoch für ausgeschloffen, daß die höheren Inftangen gu einer anderen Rechtsauffaffung tommen fonnten.

Bilfedienstgesen und Abkehrschein.

Die Berpflichtung zum vaterländischen Silfs-dienst ist eine öffentlich-rechtliche und mit strafrechtlichem Zwange ausgestattete. Das auf Grund dieser Bflicht eingegangene Arbeitsverhältnis untersteht hingegen dem bürgerlichen Recht und ift nach diefem, fowohl hinfichtlich der Entstehung des Arbeitsverhältnisses (Arbeitsvertrag) als auch in Ansehung der aus ihm entspringenden Rechtsfolgen, zu beurteilen. Das öffentliche Rechtsverhaltnis, demzufolge eine unter Etraffchut gestellte Bflicht gur Leiftung des hilfsdienstes besteht, erlischt aber nicht mit dem Abschluß des Arbeitsvertrages. Bielmehr enthält das Silfsbienstgeset besondere Bestimmungen über den Abkehrschein, und hier bereits zeigt sich die Einwirkung jenes öffentlichen Rechtsverhältnisses. Nach § 9 des Gefetes darf niemand einen Hilfsdienstpflichtigen in Beichäftigung nehmen, der bei einer der im § 2 bezeichneten Stellen (Behörden, behördlichen Einrich-tungen, Kriegsindustrie usw., sowie alle Beruse und Betriebe, die für Zwede der Kriegführung ober Bolfsversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben) beschäftigt ist oder in den letten zwei Wochen beschäftigt gewesen ist, sofern der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Bescheinigung seines letten Arbeitgebers darüber beibringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben hat (Abkehrschein). Diefe Bestimmung tommt für diejenigen Gilfedienftpflichtigen in Betracht, die bereits beim Eintritt der nachher dort eingetreten find, ohne vom Ausschuß zur Beschäftigtung gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetes übers wiesen zu sein. (Bgl. Baum, "Juristische Wochensschrift 1916" Seite 1558.) Ohne Absehrschein darf also der Hilfsdienstlichtige binnen vierzehn Tagen nach seinem Ausschein aus der Stellung nicht auch aus der Stellung ni nach seinem Ausscheiden aus der Stellung nicht ander= weitig Arbeit nehmen; feine Freizugigkeit und Arbeitsfreiheit ist während dieses Zeitraumes mangels Abkehrscheins beseitigt. In noch stärkerem Maße dung der Schadenersatpflicht ein Verschulden des Arzeigt sich das öffentliche Recht auch nach Eingehung beitgebers besonders nachzuweisen ist. Entschuld des Arbeitsvertrages bezüglich derjenigen Silfsdienst- barer Jrrtum fann hier zur Abweisung des Anspruchs

der Ueberweisung zur Beschäftigung nicht nach oder weigern fie fich ohne dringenden Grund beharrlich, die zugewiesene Arbeit zu verrichten, so machen sie sich nach § 18 Ziffer 1 des Gesetzes strafbar. Im übrigen unterfällt der Arbeitsvertrag aber grundfählich dem bürgerlichen Recht (B.G.B. und G.D.). Insbesondere ift die Pflicht des Arbeitgebers zur Erteilung des Abfehrscheins eine vertragliche. Die Geltendmachung des Anspruchs auf Erteilung des Abiehrscheins erfolgt allerdings in dem besonderen Verfahren des § 9 Abs. 2 des Gesetzes. Im Falle der Weigerung des Arbeitgebers, den Schein zu erteilen, hat der Silfsdienstpflichtige die Beschwerde an den Ausschniß, der bei wichtigem Grunde für das Ausscheiden den Schein zu erteilen hat, zu richten. Die Entscheidung des Ausschusses wird zwar, wie Baum a. a. D. bemertt, fo fchnell wie irgend möglich eingeholt werden, immerhin können aber doch einige Tage darüber bergehen, mahrend deren der Arbeiter infolge des Geetes arbeitslos ift. Der Arbeitgeber haftet bem Arkeiter für den entgangenen Berdienst, er ist ihm schadenersatzflichtig. Kann der Arbeitgeber, wenn der Arbeiter gegen dessen Weigerung, den Schein zu ersteilen, den Beschwerdeweg nicht ergreift, hieraus einen Einwand gegen den Schodenersatzanspruch des Arbeiters herleiten? Die Frage ist zu verneinen. Der Arbeiter ist nicht verpflichtet, den Beschwerdeweg zu ergreisen, um den vom Arbeitgeber zu ersetzenden Schaden zu mindern. Jedenfalls würde das in dieser Saumnis zu erblidende eigene Verschulden des Arbeiters (vgl. § 254 B.G.B.) ein so geringfügiges sein, daß es gegenüber dem Verschulden des Arbeitzgebers, seiner Weigerung, nicht ins Gewicht fällt; auch stände dem Arbeitgeber die Gegeneinrede der Arglist entgegen. Das zur Entscheidung über den Schabenersabanspruch des Arbeiters berufene Gericht hat, wenn die Beschwerde an den Ausschuß nicht eingelegt wurde, auch darüber zu entscheiden, ob der Arbeit-geber zur Erteilung des Abkehrscheins verpflichtet war. Wird diese Frage bejaht, weil das Beschäftigungsverhältnis durch den Arbeitgeber oder mit feiner Zustimmung ausgelöst wurde (vgl. § 1 der Bundes, ratsberordnung vom 30. Januar 1917), so ist die Schadenersatspflicht des Arbeitgebers ohne weiteres begründet. Anders liegt der Fall, wenn der Arbeiter gegen den Willen des Arbeitgebers ausscheidet. Auch in diesem Falle ift der Abkehrschein zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund zum Ausscheiden du ettetten, welcht ein wichtiger Grund zum Ausscheiden vorliegt (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes). Als wichtiger Grund für das Ausscheiden ift nach Abs. 3 des § 9 insbesondere eine angemessen Berbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsbienste anzusehen. Als wich tige Gründe sind selbstverständlich auch die im § 124 Biffer 1-4 G.D. aufgeführten Grunde jum foforti-gen Berlaffen der Arbeit zu betrachten. Diefen letteren Gründen gegenüber würde fogar das Allgemeinintereffe, das bei der Frage, ob ein wichtiger Grund treten müffen. Es ist aber einleuchtend, daß in allen ben Fallen, wo das Arbeitsverhaltnis gegen ben Willen des Arbeitgebers aufgelöft wird, gur Begrun-

b

Í

þ

6

R

att fift8

a

der Unfpruch der Bitwe zum für fie gunftigen Abschluß gekommen, nachdem sich nicht weniger als vier Instanzen damit beschäfigten und zu recht widersprechenden Entscheidungen gelangten, die den Beweis lieferten, wie wenig Klarheit noch in bezug auf die Anrechnungsfähigkeit von Armenunterftugung auf das Arantengeld bei Arantentaffen und Berficherungsbehörden befteht.

Aufpruch auf Bandgeld. § 186 N.B.D.

In Nummer 5 der "Arbeiterrechts-Beilage" wurde unter der Stichmarke: "Zu dem Anspruch auf Gewährung des Hausgeldes", die Tatsache festgestellt, daß die Reichsversicherungsordnung infolge ihrer oberflächlichen Bearbeitung bas Recht gegen früher häufig ungünstiger gestaltet habe, obwohl der Wille bestand, Berbesserungen einzuführen.

Die in der erwähnten Abhandlung besprochenen Mängel und Bedenken haben fich auch ichon in der

Rechtsprechung bemerkbar gemacht.

Das städtische Bersicherungsamt München (siehe Arb.-Bers. 1916, S. 635) hat den Anspruch auf Hausgeld abgewiesen, weil der erfrantie Chemann den Unterhalt seiner Frau nicht "überwiegend" bestritten Der Mann verdiente pro Woche 28,70 Mf., feine Frau 10,67 Mf.

In einem ähnlich gelagerten Fall hat das städtische Versicherungsamt am 5. Februar 1916 (Nr. 26276 K.) den Anspruch des Hausgeldes gleich falls abgewiesen.

Das Oberversicherungsamt München hat am 30. Mai 1916 (Nr. 49 K. 6/16) die hiergegen eingelegte Berufung verworfen. Wegen ber Bedeutung der Frage für die gutunftige Richtung der Rechtfprechung heben wir aus der Begrundung folgendes bervor:

ber Gesetgeber über die oben ermahnten Buntte ber Berber Geschgeber über die oben erwähnten Bunkte ber Berbesserung hinaus ganz allgemein die Angehörigen besserssiellen wollte. Der Gesehgeber hat offensichtlich Wert darauf gesegt, im Gesehe bei gleichartigen Bestimmungen in allen Bersicherungszweigen ben gleichen Wortlaut zu gebrauchen, und da er zu diesem Iwed im vorliegenden Kall die Fassung des Gewerbeunfallversicherungsgesehes übernommen hat, wird man annehmen müssen, daß er den Wortlaut im Bewußtsein der Aussallung gewählt hat, die die Rechtsprechung siets mit dem Begriff "ganz oder überwiegend unterhalten" verbunden hat, daß nämlich der Versicherte zum mindesen mehr als die Hälfte der Kosten bes Lebensunterhaltes der Angebörigen getragen haben Lebensunterhaltes ber Angehörigen getragen haben muß (vgl. Sandb. d. U.B. Bd. I G. 297)

Celbft wenn man aber annehmen wollte, ber Gefet geber ware bei ber Menberung ber bisberigen Faffung bon ber Anficht einer allgemeinen Befferstellung ber Angehörigen geleitet gewesen, so hätte er eben diese Absicht mit der von ihm gewählten Fassung nicht erreicht. Das hebt auch die mehrsach erwähnte grundsähliche Entscheidung des Reichsversicherungsamts ausdrücklich hervor und infofern ift bie Bezugnahme in ben Schriftfagen bes Be-

rufungeflägere nicht bollftanbig.

Nach dem zwingenden Bortlaut bes § 186 R.B.O. sind baber die Boraussetungen für die Gewährung bes hausgeldes nur erfüllt, wenn mindestens mehr als die hälfte der Kosten des Lebensunterhalts ber Angehörigen bisher ans dem Berbienft bes Erfrantien befritten wurde (gitiert E. b. R.B.A. vom 30. Januar 1915). Dabei geht es nicht an, wie ber Berufungeführer meint, ben Bebarf

bruar 1916 zuerkannte Krankengeld den Betrag von 108,30 Mt. überschießt, verbleibt es derfelben, nur abzüglich der bereits empfangenen freiwilligen grunde zu legen und festzustellen, ob von diesem Gesamtbetrage die größere Hälfte aus dem Arbeitsverdienst des Lahlung von 100 Mt. ungeschmälert. Damit ift nun nach zweijähriger Anhängigfeit hörigen aufgewendete Betrag gang ober überwiegend Anfpruch der Witwe zum für fie gunftigen Ab- aus bem Arbeitsverdienft bes Erfrantien herrührt (vgl. E. b. bab. B.G.S. bom 21. Tezember 97, Reger, Entich. Bb. XIX S. 49). . . .

Zicht man die Beiträge für Aranken- und Invaliden-versicherung sür beide Eheleute und serner sür die She-frau noch läglich 20 Pf. für Fahrgeld zur Arbeitästelle ab, so bleiben für den Ehemann 27 Mt. abzüglich 0,90 + 0,24 Wart = 25,86 Mt., für die Shefrau 15 Mt. abzüglich 0,50 + 0,16 + 1,20 Mt. = 13,14 Wt., zusammen also ein Betrag von 39 Mt. für den Unterhalt pro Woche.

Stellt man fich auf ben für bie Rlage gunftigften Standpunft und nimmt an, bag bie Salfte bes ganzen berfügbaren Betrages, also 19,50 Mt. bisher für ben Unterhalt ber Frau verwendet wurde, fo hat die Chefrau du ben Roften ihres Unterhalts immer noch etwa %, alfo wefentlich mehr als bie Salfte beigetragen. . . . "

Bisher galt noch immer die Familie als Einheit, und zwar bei einem geregelten Familienleben auch in bezug auf das gemeinsame Einkommen der Chegatten. Wenn die rechnerische Aufstellung, die das Berficherungsamt und das Oberversicherungsamt zur Brufung bes Unspruche auf Sausgelb aufmacht, für bie Zufunft die Pragis bilden follte, bann ware gegen die frühere Gesetanwendung teine Befferung, sondern eine Berichlechterung eingetreten. Mathematische Experimente hatten über den sozialen Beift des Gesetzes gesiegt.

Wenn bei früheren Entscheidungen Berechnungen aufgemacht wurden, so geschah dies unter gebührender Würdigung ber Gesamtverhältnisse. Ergab fich dann, daß beim Begfall des Gintommens des Erfrankten eine Notlage eingetreten gewesen wäre, bann wurde den Angehörigen die Unterftütung gewährt. Die ziffernmäßige Brüfung geschah vergleichend, und zwar auf relativer Grundlage und nicht auf Grund des absoluten Berhält-

Wohin man tommt, wenn dieses lettere ge-schieht und obendrein die Familie in bezug auf ihre Einkommenverhältnisse nicht als Einheit betrachtet, zeigt der vorliegende Fall. Auf Grund des Gesamtseinkommens von 39 Wit. wöchentlich haben die Cheleute, die kinderlos sind, eine Wohnung zum Preise von 21 Mk. pro Monat gemietet. Die Wiete wird gemeinsam getragen. Nach einer Bereinbarung gibt der Mann 11 Mk. und die Frau 10 Mk. ihres Einfommens gur Miete.

Infolge der Erfrankung des Shemannes und des damit verbundenen Lohnausfalles mußte die Frau ben Teil bes Mietzinfes, ben ihr Mann trug, mitzahlen. Der Frau verbleiben danach für ihren Lebensunterhalt 5,74 Mt. pro Woche und dabei soll fie täglich 10 Stunden arbeiten. Dies sind die Konsequenzen dieser neuartigen Rechtsprechung.

Das Baherische Lanbesversicherungsamt hat auf Grund eingelegter Revision in seiner Situng am 23. Oftober 1916 (Nr. IV 830/K. 17/1916) die Borentscheidungen aufgehoben und die Allgemeine Ortsfrankenkaffe München gur Bahlung bes Sausgelbes verurteilt. Bur Begründung wird ausgeführt:

".. Die Reichsversicherungsordnung stellt in § 186 lebiglich das Ersordernis auf, daß der Erkrankte bisher bon seinem Arbeitsverdienst Angehörige ganz ober überwiegend unterhalten hat. Die Gewährung von Angehörigenunterstühung, für die die Bezeichnung Hausgeld gewählt wurde, seit demnach nicht mehr doraus, daß die Angehörigen burch ben Begfall bes Ernahrers in Rot geraten find (vgl. die Begründung zu § 1255 des Entwurfs der Reichsbersicherungsordnung, § 1271 des Gesetes), es genügt vielmehr die Tatsache der ganglichen oder überwiegenden Unterhaltung durch den Ertrantten (siehe auch Soffmann, die Barleifinngen ber Arantentaffen, in "Orts-trantentaffe" 1916 Ar. 6 G. 202 oben).

Obwohl nun ber Berbienft bes Rlagers ben Berbienft Obwohl nun der Berdienst des Klägers den Berdienst seiner Frau bedeutend übersteigt, hat das K. Oberverssicherungsamt das Hausgeld versagt. Es hat bei seiner Entscheidung den Arbeitsverdienst der beiden Schegatten zusammengerechnet, die Hälste der Gesamtsumme als den Bedarf eines seden Cheteils angesetzt und aus der Bergleichung des hiernach auf den Unterhalt der Frau trefsenden Betrags mit dem von der Frau erzielten Arbeitsverdienste den Schluß gezogen, daß die Frau disher nicht überwiegend von dem Mann unterhalten worden ist, weil sier einener Kerdienst den größeren Teil ihres Unters weil ihr eigener Berdienst ben größeren Teil ihres Unter-halts gebeckt hat. Diefer Anschaung ist nicht beigupflichten.

Der Begriff ber Angehörigen in § 186 umsaßt auch ihren Ernahrer, ber engere Begriff ber aus Mann, Frau und ben Kindern unter 15 Jahren besiehenden Familie auch den Mann. Berdienen mehrere Mitglieder einer Familie oder mehrere Angehörige, so erachtet der Senat es nicht für angängig, dei der Berechnung den Bedarf für den Unterhalt der beteiligten Familienmitglieder zu tennen und den Erfrantten, der den Unterhalt gewährt, wuber Petracht zu lassen, man dei dieser Bereche trennen und den Erfrantten, der den Unterhalt gewährt, außer Betracht zu lassen. Wenn man bei dieser Berechnung den Erfrantten, wie das R.O.B.M. getan hat, aussschließt, so muß man solgerichtig auch von dem zum Unterhalt zur Versügung stehenden Arbeitsverdienste des Unterstützten den g an zen Bedarf für seinen Unterhalt dorweg abziehen; so ist auch anscheinend der Badische Bertwaltungsgerichtshof in dem don der Borinstanz erwähnten (bei Reger, Bd. 19 S. 48, abgedruckten) Erkenntnisse dom 21. Dezember 1897 versahren. Der Abzug des ganzen Bedarfs hätte jedoch zur Folge, daß in den selsensten Fällen ein Hausgeld zu gewähren sein würdetenschen Fällen ein Hausgeld zu gewähren sein würdetenschen Brücken das Bersahren zur Bereitelung der Absicht des Sesetzgebers suhren würde, die Lage der Angehörigen gegenüber dem bisherigen Rechtszusiand zu versessschein Kantl. Nachr. 1915 S. 386 J. 1981), zwingt weder der Wortschein auch die angeführte Entstehungsgeschichte des Gesetzes zu der Auffassussan zu Versessschlichte des Gesetzes zu der Auffassussan der Ernstigung der Archierten der Angehörigen überwiegend aus seinem Arbeitschaft der Angehörigen überwiegend aus seinem Arbeitsbererbienst heftritten hat ist vielswehr in der Vereil von der halt ber Angehörigen überwiegend aus feinem Arbeits-verdienst bestritten hat, ist vielmehr in ber Regel nach ben berdienst bestritten hat, ist vielmehr in der Regel nach den Berhältnissen zu entscheiden, indem das gesamte Einstommen, das von mehreren Familienmitgliedern erzielt und zum gemeinschaftschen Unterhalt bestimmt worden ist, durch den Arbeitsverdienst der einzelnen ausgebracht wurde. Auch das Reichsversicherungsamt und das Klächs. Landesversicherungsamt haben der gleichlautenden Bestimmung des § 1260 R.B.D. diese Ausstegung gegeben (vgl. Wonatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung 1915 S. 213; Entscheidungen und Witteilungen des kteichsversicherungsamts Bd. 2 S. 271; auch Mitteilungen des baherischen Landesversicherungsamts 1916 S. 90). Unter der Herrschaft des alten Rechts ist der Bad. B.G.H. in zwei Ertenntnissen vom 10. Ottober 1906 und 11. Fein zwei Erkenntniffen vom 10. Oftober 1906 und 11. Februar 1913 (Reger, Bb. 27 S. 418 (420), Bb. 33 S. 444) ebenfalls von ber hier vertretenen Anficht ausgegangen.

In Anwendung des dargelegten Grundsatzes ist der Aläger dis zu seiner Erkrankung überwiegend für den Unterhalt der Familie ausgesommen, denn er hat im Berhältnis von 27 Wt. zu ihrem Unterhalt beigetragen. Besondere Umstände, die eine andere Beurteilung rechtsertigen könnten, insbesondere etwa nach der Richtung, daß der Betrag von 27 Wt. nicht ganz zum all gemeinen unterhalt bestimmt worden wäre, liegt nach der Attenlage nicht der Die Loblung eines Sousnach ber Attenlage nicht vor. Die Zahlung eines Haus-geldes kann dem Kläger barum nicht verweigert werden und war deshalb sein Anspruch hierauf unter Ausbebung der Entscheidungen der Borinstanzen dem Grunde nach anzuertennen. . .

Familie richtet sich nach den Einkünften. Die Lebensgewohnheiten und vor allem die Wohnungsverhältniffe sind barnach eingestellt.

Vergegenwärtigt man sich nun nochmals den Bortlaut bes § 7 Abs. 2 bes früheren Krankenver-sicherungsgesetes. Er lautet: "deren Unterhalt er bisher aus feinem Arbeitsverdienft beftritten hat". Die Rechtsprechung erachtete den Nachweis für erbracht, wenn ber Unterhalt "ausschließlich ober größtenteils" gewährt worden war. Es war dies dis in die neueste Zeit der Fall, Vergleiche Entscheidung des Vadischen Verwaltungsgerichts vom 11. Februar 1913 (Arb. Berj. 1913, S. 417).

Ferner galt der Anspruch für begründet, wenn durch den Wegfall des Unterhalts die Ungehörigen empfindlich getroffen wurden und in eine Notlage gerieten. Diefer Brundfat wird auch in der Entscheidung des Reichsversicherungsamts Nr. 1981 vom 30. Januar 1915 (Amtl. Nachr. 1915, G. 386) erwähnt. hier anschließend wird dann ausgeführt: Diese Boraussetzung (Notlage) ist in der Reichsversicherungsardnung fallen gelaffen worden. Der Gesetzeber hat dies getan, um die Angehörigen günstiger zu stellen. . . Diese Absicht wird allerbings durch die Fassung des § 1271 nur im bes schränkten Maße erreicht. . . "

In der Begründung zur A.B.O. zu § 201 S. 157

"Der Wortlaut bes § 201 will flarfiellen, baß, wie auch feither icon angenommen worben ift, Die Gewährung einer Beibilfe fur Die Angeborigen nicht bavon ab-

In der Begründung des Entwurfs zu § 1255 S. 402 wird ausgeführt:

"Für eine Unterstützung ber Angehörigen foll fünftig ber Nachweis genügen, daß ber Erfrantte fie gang ober überwiegend aus feinem Arbeitsverdienft unterhalten bat. . . .

Hoffen wir, daß die flüchtige Arbeit bei dieser Leistung, die Reichsversicherungordnung weist der-artige Mängel noch mehrere auf, durch die Rechtsprechung nunmehr endgiltig ausgebessert ift.

Rarl Schmibt.

Sitichlag ale Betriebeunfall. Die Arbeit braucht nicht über bas Daft gewöhn: licher Betriebearbeit hinauszugeben.

(Entscheidung des R.B.A. vom 23. Dezember 1915. Ia. 1890/15, 8, A.)

... Nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes find Sibichlage als Betriebsunfalle an-Bufehen, wenn die Art ober ber Ort der Betriebstätigkeit wesentlich dazu beigetragen haben, die natürliche große Site und deren Einwirfung auf den Körper des Betroffenen zu steigern (Handbuch der Unfallversicherung, 3. Aufl., Band I, Seite 72, 77). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vom Oberversicherungsamt in bedenkenfreier Beise bejaht: Dag die Arbeit über das Maß gewöhnlicher Betriebsarbeit hinausgegangen sein muffe, ist nicht erforderlich, es genügt, daß die Betriebsarbeit als folche in ihrer Art geeignet war, die Wirfungen der Sige auf den Rorper gu fteigern. Das mar bei ber Arbeit bes S. Mit dieser Entscheidung bürfte die Recht-sprechung wieder in die einzig richtigen Bahnen geleitet worden sein. Die Lebensweise jeder abgeladen wurden, abgeladen und ihren Empfängern